

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärme Duisburg GmbH

Die Fernwärme Duisburg GmbH plant zur Erweiterung ihres Fernwärmenetzes den Bau einer Erschließungsleitung in Duisburg-Meiderich.

Die Länge der geplanten Fernwärmeleitung soll ca. 3,8 km betragen.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung des bestehenden Fernwärmenetzes handelt, ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 19.7.1 der Anlage 1 des UVPG vorzunehmen.

Das Vorhaben sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Nummer 2.3 der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter wurden unter Berücksichtigung von Nummer 3 der Anlage 3 überschlägig geprüft.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, sowie eingeholter fachlicher Stellungnahmen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Anne Gül